

► Der praktische Fall

## Kündigungsrecht bei KFZ-Versicherung

| Ein Leser teilte der Redaktion nach der (Mit-)Pfändung des Kündigungsrechts bei einer KFZ-Versicherung als Drittschuldnerin (VE 18, 208) folgende Antwort der Versicherung mit: „Der Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag kann nur zum Ablauf des Versicherungsjahrs gekündigt werden. Ein Gläubiger kann daher mit der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts keine Rückerstattung vorausgezahlter Prämien wegen vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses auslösen. Die Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge sehen nur in bestimmten Ausnahmefällen Sonderkündigungsrechte vor, wie z. B. anlässlich eines Schadensereignisses, einer Beitragserhöhung oder einer geänderten Verwendung des Fahrzeugs. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss löst indessen kein Sonderkündigungsrecht aus.“ Hat die Drittschuldnerin Recht? |

Ja. Die Überweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung bewirkt, dass der Gläubiger quasi als Rechtsnachfolger die Rechtsposition des Schuldners übernimmt. Er darf daher die Rechtshandlungen vornehmen, die den Zugriff auf die gepfändete Forderung sichern und die Verwertung vorbereiten. Dabei umfasst die Pfändung die Forderung in ihrem tatsächlichen Bestand zum Zeitpunkt der Zustellung des Arrestatoriums im PfÜB an den Drittschuldner.

Folge: Der Gläubiger übernimmt durch die Pfändung und Überweisung die vertraglichen Bedingungen des zwischen dem Schuldner und der Drittschuldnerin abgeschlossenen KFZ-Versicherungsvertrags. Sieht dieser Bedingungen für das Kündigungsrecht vor, ist auch der Gläubiger hieran gebunden. Die Pfändung gewährt ihm daher keine Sonderrechte gegenüber dem Drittschuldner.

► Leser-Service

## Kostenloses Vertiefungsgespräch mit dem Schriftleiter

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu einem soeben gelesenen Beitrag oder generell zu den Themen dieser Ausgabe? Dann können Sie sich jetzt als Abonnent von „VE Vollstreckung effektiv“ – ohne weitere Kosten – mit dem Schriftleiter in Verbindung setzen. |

Auch im Mai können Sie sich **wöchentlich** einen von **drei Telefonterminen** für ein Vertiefungsgespräch sichern. Klären Sie offene Fragen im direkten Gespräch mit unserem Schriftleiter, Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, persönlich (Achtung: keine Rechtsberatung).

Es ist kinderleicht: Gehen Sie auf [www.iww.de/s4193](http://www.iww.de/s4193). Suchen Sie sich dort den für Sie passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig! Der Schriftleiter wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“.

**Beachten Sie** | Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Anregungen auch weiter, wie gewohnt, unter [ve@iww.de](mailto:ve@iww.de) an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!



ARCHIV  
Ausgabe 12 | 2018  
Seite 208

Keine Sonderrechte  
für Gläubiger



INFORMATION  
Hier geht es zur  
Terminreservierung